

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Dringliche Motion betreffend Keine weitere Parkplatzaufhebung in der Innenstadt

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 22. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. März 2019 haben verschiedene Motionäre aus dem Kreis des Grossen Gemeinderates (GGR) eine dringliche Motion mit dem Titel "Keine weitere Parkplatzaufhebung in der Innenstadt" eingereicht. Sie verlangen, dass der Stadtrat verpflichtet wird, Aufhebungen von Parkplätzen im Rahmen des Bebauungsplans Post bis zum rechtskräftigen Beschluss über die Umsetzung der Initiative "Ja zu Gewerbe und Läden in der Altstadt!" auszusetzen.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich. An seiner Sitzung vom 9. April 2019 überwies der Grosse Gemeinderat die Motion dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Die heutige Situation geht auf die Jahre 2005 und 2006 zurück. Damals erarbeitete die Stadt Zug in einem breiten Mitwirkungsverfahren eine Strategie der räumlichen Entwicklung. Diese war auch für den Bebauungsplan Post massgebend. Die Aufhebung von 60 oberirdischen Parkplätzen im Umkreis von 300m zum Bebauungsperimeter wurde in diesem Mitwirkungsverfahren engagiert diskutiert. Die Aufhebung fand eine breite Zustimmung, weil im neuen Parkhaus Post 100 öffentliche Parkplätze – netto also 40 zusätzliche Parkplätze – geschaffen werden. Der Grosse Gemeinderat stimmte dieser Planung mit 32 zu 5 Stimmen ebenfalls zu. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen, weshalb eine Urnenabstimmung stattfand. Am 1. Juni 2008 sagten 65 Prozent der abstimmenden Zuerinnen und Zuger an der Urne Ja zum Bebauungsplan Post, zur Zonenplanänderung, zum Baukredit zur Umgestaltung des oberen Postplatzes sowie zum Kauf von 100 Parkplätzen. Dieser Bebauungsplan hat heute Gültigkeit. Weil auch die WWZ AG ihre Parkplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, sind im Parkhaus Post 130 Parkplätze, zwei davon mit elektrischen Ladestationen versehen, verfügbar.

Von den erwähnten 60 oberirdischen Parkplätzen wurden mit Stadtratsbeschluss Nr. 51.18 vom 30. Januar 2018 18 Parkplätze rechtskräftig per Verfügung aufgehoben. Es verbleiben somit 42 aufzuhebende Parkplätze.

Am 21. Februar 2018 wurde die Volksinitiative "Ja zu Gewerbe und Läden in der Altstadt!" mit 1'090 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiative wurde 10. Juni 2018 mit 4'821 zu 3'480 Stimmen angenommen. Damit wurde der Stadtrat von Zug beauftragt, den Bebauungsplan Post

so abzuändern, dass die gemäss Bebauungsplan aufzuhebenden oberirdischen Parkplätze im Bereich der Altstadt – ausser auf dem oberen Postplatz – erhalten bleiben.

2. Vorgehen des Stadtrates

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses vom 10. Juni 2018 hat der Stadtrat von Zug umgehend gehandelt mit dem Ziel, den neuen Volksauftrag umzusetzen. Bereits am 3. Juli 2018 – also rund vier Wochen nach dem Volksentscheid – reichte das städtische Baudepartement der Baudirektion des Kantons Zug die Bebauungsplanänderung zur Vorprüfung ein. Dies mit dem Ziel, eine Änderung des gültigen Bebauungsplanes in Umsetzung der Volksinitiative "Ja zu Gewerbe und Läden in der Altstadt!" zu erreichen.

Die kantonale Baudirektion erteilte dem geplanten Vorgehen der Stadt Zug mit negativem Vorbescheid vom 19. Oktober 2018 eine Absage. In ihrem Vorprüfungsbericht führte die Baudirektion zur Frage der Genehmigungsfähigkeit unter anderem Folgendes aus:

Aufgrund der Ausführungen im nach wie vor aktuellen Planungsbericht vom 26. Juni 2007 werde klar, dass es nicht zulässig sei, einerseits mit dem Bebauungsplan von der Regelbauweise massiv abzuweichen (u.a. plus drei Stockwerke sowie Unterschreitung des Grenzabstandes) und andererseits nachträglich die dafür erforderlichen wesentlichen Vorteile nach § 32 PBG wegbrechen zu wollen. Gleiches gelte in Bezug auf die öffentlichen Parkplätze im Parkhaus. Die 100 neuen öffentlichen Parkplätze im neuen Parkhaus seien zwingend mit der Aufhebung von 60 oberirdischen Parkplätzen verbunden. Ein nachträgliches Wegbrechen der wesentlichen Vorteile des Bebauungsplans sowie gleichzeitig der Voraussetzung für 100 neue öffentliche Parkplätze im neuen Parkhaus wäre eine offensichtliche Umgehung von § 32 PBG. Die geplante Änderung des Bebauungsplans sei daher nicht genehmigungsfähig.

Gestützt auf diesen negativen Vorbescheid stellte sich der Stadtrat von Zug auf den Standpunkt, dass es keinen Sinn macht, die geplante Bebauungsplanänderung dem Grossen Gemeinderat der Stadt Zug zu unterbreiten. Ein solches Vorgehen wäre zum Scheitern verurteilt gewesen. Vielmehr war der Stadtrat von Zug damals der Ansicht, dass die Volksinitiative für undurchführbar angesehen werden müsse. Aus diesem Grund sah er in der nachträglichen Ungültigerklärung der Initiative infolge Undurchführbarkeit einen Ausweg aus der Pattsituation. Dies wurde gegenüber der Öffentlichkeit auch so kommuniziert.

Der Stadtrat von Zug zog diesen Entscheid in neuer Besetzung im Januar 2019 in Wiedererwägung. Er kam dabei zum Schluss, dass mit einem neuen Antrag an den Kanton nochmals ein Versuch zur Anpassung des Bebauungsplans gestartet werden soll. Dabei können die früheren Bedenken des Kantons aufgenommen werden. Im Herbst 2019 wurde mit den Arbeiten an der Ortsplanungsrevision der Stadt Zug begonnen. In einem ersten Schritt wird das Konzept Mobilität und Freiraum erarbeitet und in einem breiten Mitwirkungsverfahren mit der Bevölkerung der Stadt Zug diskutiert. Dieses Konzept wird die politische und öffentliche Diskussion in der Stadt Zug in den Jahren 2020 und 2021 prägen. Im Rahmen dieses Konzeptes werden die diversen Themen rund um die Mobilität umfassend bearbeitet, dabei werden auch die Verkehrsführungen im Zentrum bzw. beim Postplatz überprüft. Mit den Arbeiten am neuen Bebauungsplan Postplatz wird daher zugewartet, bis die Erkenntnisse der Ortsplanungsrevision vorliegen. Dadurch wird sichergestellt, dass der überarbeitete Bebauungsplan Postplatz mit den übergeordneten Strategien kompatibel ist. Auch der neue Vorschlag zur Bebauungsplanänderung muss dannzumal dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet werden. Die Bebauungsplanänderung ist letztendlich durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug vorzunehmen.

3. Demokratieprinzip versus Rechtsstaatsprinzip

Mit diesem Vorgehen möchte der Stadtrat von Zug der grösstmöglichen Umsetzung der Initiative Nachachtung verschaffen. Unabhängig davon besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan, welchen es nach dem Rechtsstaatsprinzip umzusetzen gilt. Solange eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes nicht erfolgt ist, muss dieser eingehalten werden. Der aktuell gültige Bebauungsplan sieht die Aufhebung der Parkplätze innert Jahresfrist nach Eröffnung des Parkhauses

vor. Der Stadtrat von Zug hat deshalb an seiner Sitzung vom 9. April 2019 mit Beschluss Nr. 216.19 die verbleibenden 42 Parkplätze im Umkreis des Bebauungsplanperimeters aufgehoben. Dieser Entscheid wurde am 3. Mai 2019 von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug genehmigt und am 10. Mai 2019 im Amtsblatt des Kantons Zug publiziert. Gegen den Beschluss wurde innert Frist eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht. Die Beschwerdeführer beantragen in der Beschwerdeschrift unter anderem die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 216.19 vom 9. April 2019 und stellen das Gesuch, das Beschwerdeverfahren sei bis zur Rechtskraft des neuen Bebauungsplans Post zu sistieren. Nachdem sowohl die angehörte Sicherheitsdirektion des Kantons Zug als auch die Baudirektion des Kantons Zug sowie die Stadt Zug dem Sistierungsgesuch zugestimmt haben, wurde das Verfahren durch das Verwaltungsgericht des Kantons Zug mit Brief vom 2. Juli 2019 sistiert. Die Parteien wurden ersucht, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug nach Abschluss des planungsrechtlichen Verfahrens betreffend den Bebauungsplan die Wiederaufnahme oder die Abschreibung des Gerichtsverfahrens zu beantragen. Durch diesen Entscheid bleiben die 42 oberirdischen Parkplätze mindestens bis zum Abschluss des planungsrechtlichen Verfahrens bzw. bis zum Eintritt der Rechtskraft des neuen Bebauungsplans Post erhalten. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Bericht des Stadtrates zur dringlichen Motion betreffend Keine weitere Parkplatzaufhebung in der Innenstadt zur Kenntnis zu nehmen und
- die dringliche Motion als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 22. Oktober 2019

Dr. Karl Kobelt
Stadtpäsident

Beat Moos
Stadtschreiber-Stv.

Beilage:

- Dringliche Motion von verschiedenen Motionären aus dem GGR vom 20. März 2019 betreffend Keine weitere Parkplatzaufhebung in der Innenstadt

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 98 01.